Az. 7822.11

Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach sowie den Zertifikatsstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach

vom 27. Oktober 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) unter Berücksichtigung des HRWeitEG vom 29. März 2018 (GBl. S. 85) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 39) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 29.09.2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Die Rektorin hat am 27.10.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom xx.xx.2026, Az. xx, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.
Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom xx.xx.2026,
Az.xx gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Inhalt

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

1. Allgemeines 4

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen 4
§ 3 Studienberatung 4
§ 4 Studienziel 4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur 5
§ 6 Verzögerungsfreies Studium 5
§ 7 Bestimmung des Studienumfangs 5
§ 8 Studienleistungen 6
§ 9 Anwesenheits- und Teilnahmepflicht 6
§ 10 Fächer 7
§ 11 Querschnittskompetenzen 7
§ 12 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad 8

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen 8

§ 13 Prüfungsausschuss 8
§ 14 Prüfungsamt 9
§ 15 Prüferinnen und Prüfer 10
§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen 10
§ 17 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung 10
§ 18 Studienbegleitende Modulprüfungen 10
§ 19 Mündliche Modulprüfungsleistungen 11
§ 20 Schriftliche Modulprüfungsleistungen 12
§ 21 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen 13
§ 22 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien 13
§ 23 Masterarbeit 13

3. Prüfungsverfahren 15

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen 15
§ 25 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen 16
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit 16
§ 27 Rücktritt, Unterbrechung 17
§ 28 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler 18
§ 29 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen 19
§ 30 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen 19
§ 31 Wiederholen der Masterarbeit 20
§ 32 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten 20
§ 33 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss 22
§ 34 Bildung der Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss 22
§ 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht für den Masterabschluss 22
§ 36 Zertifikat für den Zertifikatsabschluss 23
§ 37 Masterurkunde 24

§ 38 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung 24

4. Schlussbestimmungen 24

§ 39 Ungültigkeit der Masterprüfung bzw. der Zertifikatsprüfung 24

§ 40 Schutzbestimmungen 25

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten 26

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN 26

§ 42 Übergangsregelungen 26

§ 43 Inkrafttreten 27

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang bzw. Zertifikatsstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß den Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach sowie den Zertifikatsstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I oder ein Hochschulabschluss im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss in einem lehramtsbezogenen Studiengang für den Lehramtstyp III (Sekundarstufe I).

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und -berater in den Fächern.

§ 4 Studienziel

(1) Der ergänzende Masterstudiengang Erweiterungsfach im Master of Education Lehramt Sekundarstufe I ist ein Studiengang, der in Ergänzung zum regulären Studium des Master of Education Lehramt Sekundarstufe I zu einem weiteren akademischen Abschluss führt.

(2) Der Studiengang kann gemäß § 5 Abs. 6a RahmenVO-KM auch unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird der Zertifikatsstudiengang bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern es wird ein Zertifikat ausgestellt.

(3) Durch den erfolgreichen Masterabschluss wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im studierten Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

(4) Das Erweiterungsfach ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Es ergänzt den Masterstudiengang, der sich aus den jeweiligen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken zweier Fächer, den Bildungswissenschaften sowie den schulpraktischen Studien zusammensetzt. Durch den Masterabschluss sowie durch den Zertifikatsabschluss haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studienbereichen mit einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in pädagogischen Kontexten anzuwenden.

(5) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im

Modulhandbuch (Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

(6) Das Zertifikat im entsprechenden Fach mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I wird auf das Erweiterungsfach angerechnet.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterarbeit beträgt vier Semester. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit beträgt die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Zertifikatsabschlusses einschließlich aller verpflichtenden zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ebenfalls vier Semester.

(2) Der Masterstudiengang bzw. der Zertifikatsstudiengang ist modular aufgebaut. Die Studienziele sind in § 4 dargelegt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in der Anlage 1 dargelegt. Die in Anlage 1 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 2, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 6 Verzögerungsfreies Studium

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten verfolgt das Ziel eines möglichst verzögerungsfreien Studiums. Gleichwohl kann in einsemestrigen Modulen nicht in allen Fächern und nicht unter allen Umständen garantiert werden, dass alle Lehrveranstaltungen in diesen Modulen im selben Semester angeboten werden. In derartigen Ausnahmefällen ist es möglich, in den betroffenen Modulen optional und alternativ in jenen Semestern, in denen bestimmte Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, den Studierenden Selbstlernangebote für ein Eigenstudium zur Verfügung zu stellen oder ggf. die Anerkennung einer anderen Veranstaltung aus dem Lehrangebot des Faches bzw. eines verwandten Faches zu ermöglichen. Die zuständige Stelle der Hochschule gibt den Studierenden für Module, die davon betroffen sind, rechtzeitig einen entsprechenden Hinweis.

(2) Entsprechendes gilt in Fällen, in denen Lehrveranstaltungen, die gemäß Modulbeschreibung in jedem Semester angeboten werden, ausnahmsweise in einzelnen Semestern nicht stattfinden können. Die/der Modulverantwortliche ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Studierenden für die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten durch die Hochschule.

§ 7 Bestimmung des Studienumfangs

(1) Das Erweiterungsfach ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. §§ 21ff).

(2) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS- Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen und erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie ggf. der erfolgreich bestandenen Masterarbeit vergeben werden.

(4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind so

festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl der ECTS-Punkte entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 1 zugeordnet sind.

(5) Die Studienanforderungen gemäß Anlage 1 sind so zu gestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 7 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.

(2) Studienleistungen werden nicht benotet, aber mit „erbracht" bzw. mit „nicht erbracht" bewertet und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden. Sie können darüber hinaus zu Feedback-Zwecken bewertet werden, ohne dass diese Bewertung in die Modulnote eingeht.

(3) Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angestrebt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, Übungen oder praktische Tätigkeiten, die auf Lehrveranstaltungen bezogen sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungsaufgaben, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln. Studienleistungen können auch durch Selbsttestierung dokumentiert werden.

(4) Für Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden.

(5) Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu modulbegleitenden Prüfungen nach Absatz 4 müssen spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn geeignet, z.B. auf der Online-Plattform der Hochschule, bekannt gemacht und zum ersten Veranstaltungstermin der betroffenen Lehrveranstaltungen mitgeteilt werden.

§ 9 Anwesenheits- und Teilnahmepflicht

(1) Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrangeboten besteht nicht. Gleichwohl gibt es Voraussetzungen, unter denen eine verbindliche Teilnahme an einem bestimmten Veranstaltungsformat bzw. an bestimmten Lehrinhalten vorgesehen werden kann. Dazu gehören sicherheitsrelevante Inhalte in Fächern wie beispielsweise Biologie, Chemie, Physik und Technik. Entsprechendes gilt für die Einübung praktischer Fähigkeiten wie in Musik oder Sport. Ein weiteres Format mit Teilnahmeverpflichtung sind Pflichtexkursionen.

(2) Im Allgemeinen gilt in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, dass die Veranstaltung zu 75% besucht werden muss. In Situationen wie Krankheit, Verletzung oder Care-Aufgaben, in denen Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht bzw. die Schutzbestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung zur Anwendung kommen, ist die/der Modulverantwortliche Ansprechpartnerin

bzw. Ansprechpartner für die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden für die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten.

§ 10 Fächer

(1) Aus den folgenden Fächern (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) wird eines gewählt: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Informatik. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie/Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen. Die Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

- Deutsch: Kenntnis des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache;
- Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Kenntnis einer weiteren modernen Sprache oder Latinum. Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung[1] oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
 - bei Latein-Kenntnis: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(3) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/ Religionspädagogik kann gemäß § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

§ 11 Querschnittskompetenzen

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der RahmenVO-KM sind Querschnittskompetenzen „in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Demokratiebildung, im Umgang mit berufsethischen Frage-stellungen, der Gendersensibilität, im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen". Die Lehrenden aller Fächer verpflichten sich zur Berücksichtigung und Vermittlung dieser Kompetenzen

[1] Die Formulierung „3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung" ist so zu verstehen, dass die Fremdsprache in den 3 Jahren bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12; BS: Stufe 11-13) belegt worden sein muss und dass der Schnitt der 4 Halbjahre der Jahrgangsstufe I und II zusammen mit „ausreichend" bewertet wurde. Es ist nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler dieses Fach in der mündlichen oder schriftlichen Abiturprüfung wählen." (Handreichung des KM zur Rahmen VO-KM, versandt an die Hochschulen am 27.02.2015)

an den geeigneten Stellen des jeweiligen Curriculums.

§ 12 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Erweiterungsfaches zum Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat

- die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchserworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
- die Voraussetzungen erfüllt, um die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 der RahmenVO-KM zu erwerben.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Weingarten den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt M. Ed.), vorausgesetzt die Masterprüfung im Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I oder einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiengang wurde zuvor ebenfalls bestanden.

(5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 wird bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 4 Abs. 2 das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Die Zertifikatsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss für die Regelung der Studien- und Prüfungsfragen setzt sich aus den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre, der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten zusammen.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzende/n.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 14 Prüfungsamt

(1) Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation der Masterprüfung. Hierzu gehört insbesondere die organisatorische Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen und ggf. die Masterarbeit.

(2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und ggf. der Masterarbeit beteiligten Fakultäten und Fächer kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu gehören insbesondere:

- das Führen von Listen über die Meldung, die Teilnahme der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die Prüfungsanmeldung kann verpflichtend über ein Online-Anmeldeverfahren abgewickelt werden. Bei der Anmeldung müssen die vom Prüfungsamt festgelegten Fristen eingehalten werden. Ist eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkungen an der Benutzung der Online-Anmeldung gehindert, sind in Absprache mit dem Prüfungsamt Ausnahmeregelungen vom Online- Anmeldeverfahren innerhalb der Anmeldefrist vorzusehen.

(5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen" / „nicht mit Erfolg teilgenommen" der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend" (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen" die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend über die Leitung des zuständigen Faches dem Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.

(6) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Prüfungsleistungen werden für 5 Jahre von den Fächern aufbewahrt.

(7) Dem Prüfungsamt obliegen des Weiteren folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser SPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,

- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 27,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Erweiterungsfach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Das Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit rechtzeitig innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Fristen bekannt gegeben werden.

(5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.

(6) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes, des Prüfungsausschusses und des Praktikumsamtes sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 12 Absatz 3 zusammen aus:
- studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 18–21);
- der Masterarbeit (vgl. § 23), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.

(2) Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 4 Abs. 2 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Masterprüfung werden die gemäß Anlage 1 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 7 Absatz 3).

§ 18 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren, mit

Ausnahme der in Absatz 3 genannten Module. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Inhalte und Kompetenzen gemäß Anlage 1.

(2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
- entweder in einer separaten veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in einer Prüfungsleistung aus einer Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.

(3) Module ohne Prüfungsleistung sind erfolgreich absolviert, wenn der Kompetenzerwerb nachgewiesen wurde. Näheres ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.

(5) Studienbegleitende Modulprüfungen im Erweiterungsfach mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten sind gemäß § 24 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen. Die in Abs. 3 genannten Module sind mit „mit Erfolg teilgenommen" bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen" zu bewerten. Als unbenotete Prüfungsleistungen kommen auch Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 3 infrage.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 1.

(7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 19 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die diesem zugrunde liegenden tragenden Gründe, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der

Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 24 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende des jeweils gleichen Erweiterungsfaches, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.

(5) Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Der Antrag auf Zulassung als Zuhörerin bzw. Zuhörer ist drei Wochen vor der jeweiligen Prüfung im Prüfungsamt zu stellen.

§ 20 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort- Wahl-Verfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausführung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt oder der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 23 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Das Prüfungsamt gibt die Ergebnisse den Studierenden bekannt.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten.

Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 24 Abs. 2 gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 24 Abs.1.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 21 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 1 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen oder fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 19, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 20 verfahren.

§ 22 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 8 und §§ 18 bis 21 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten

zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

(3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der nach § 10 zu wählenden Fächer angefertigt werden. Die Masterarbeit ist auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen wie wiederholter Vorlage von Attesten kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, soll eine Zusammenfassung in Deutsch enthalten, die mindestens 3 Seiten umfasst.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren bzw. 4 Exemplaren bei Gruppenarbeiten in schriftlicher und gebundener Form abzugeben; jedem Exemplar ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt

festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 28) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(12) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 24 Abs.1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 24 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 15 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 1. Die Note wird gemäß § 24 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die gemäß § 18 Abs. 5 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und ggf. für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut";

- 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
- 2,51 bis 3,50 ergibt die Note befriedigend“;
- 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
- über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.

(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 25 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

(2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
2. die nach § 8 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
3. ordnungsgemäß im Erweiterungsfach eingeschrieben ist;
4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Erweiterungsfach nicht verloren hat;
5. die Masterprüfung im Erweiterungsfach nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen dem Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung bzw. dem Beginn der Modulprüfung gemäß Absatz 3, ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu richten. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. 54 ECTS-Punkte im Erweiterungsfach erfolgreich abgeschlossen hat;
2. an der Pädagogischen Hochschule Weingarten im Erweiterungsfach eingeschrieben ist;

3. seinen Prüfungsanspruch im Erweiterungsfach nicht verloren hat;
4. die Masterprüfung im Erweiterungsfach nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
3. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit im gleichen Fach befindet,
4. bereits eine Masterarbeit im gleichen Fach nicht bestanden hat,
5. bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung im Studiengang Lehramt Sekundarstufe I oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Fach in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Nicht genehmigte Themen bzw. Masterarbeiten werden elektronisch über die Lernplattform veröffentlicht. Im Fall einer endgültigen Nichtzulassung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 27 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Prüfungsamt bzw. die Vergabe der

Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 28 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie bzw. er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom

jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 19 Absatz 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/dem oder den Prüfern unverzüglich zu rügen.

(9) Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen" bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für erfolgreich absolvierte Studienleistungen und für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen sowie für die bestandene Masterarbeit vergeben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Fach zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 1 und die Masterarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 1 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.

(3) Wurde

1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen" bewertet oder
2. ggf. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 30 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 können zwei Modulprüfungen ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen

(Modulprüfungen und/oder Bachelorarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss spätestens im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen. § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG bleibt unberührt.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.

(4) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen" bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung bzw. die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Wiederholen der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist eine Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 32 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf

Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS- Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.

(6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 1 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)" aufgenommen oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.

(9) Die Anrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 33 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss

(1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss sind zu berücksichtigen:

1. die Noten aller nach § 17 Absatz 1 zu benotenden studiengebeleitenden Modulprüfungen,
2. die Note für die Masterarbeit

(2) Für den Masterabschluss wird aus den Noten der Module des gewählten Faches gemäß Abs. 1 Nr. 1 die Abschlussnote berechnet. Die Abschlussnote bestimmt sich aus den Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 1 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von:

- 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
- 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
- 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
- 3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 34 Bildung der Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss

(1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss werden die Noten aller nach § 17 Absatz 2 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungen berücksichtigt.

(2) Bei Verzicht auf die Masterarbeit gemäß § 4 Absatz 2 werden für die Berechnung der Gesamtnote des Zertifikatsabschlusses die Noten der Module des gewählten Faches herangezogen und entsprechend der zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Zertifikatsabschluss lautet bei einem Durchschnitt von:

- 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
- 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
- 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
- 3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 35 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht für den Masterabschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 17 Absatz 1 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 3. September 2018 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
2. die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach;
3. die Endnote für das studierte Fach (Dezimalnote);
4. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);

(2) die Gesamtnote des Masterabschlusses (Verbal- und Dezimalnote). Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag

der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.

(3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes oder der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium unterzeichnet werden.

Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- Die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 36 Zertifikat für den Zertifikatsabschluss

(1) Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 4 Abs. 2 wird der erfolgreiche Abschluss durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Hierfür stellt die/der Studierende nach erfolgreichem Erbringen aller Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 einen Antrag auf Ausstellung des Zertifikats beim Prüfungsamt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(2) Die Absolventin/ der Absolvent erhält ein Zertifikat in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Prüfungen, das folgende Angaben enthält:

- die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 13. September 2018 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
- die Angabe des studierten Studiengangs: Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach;
- die Endnote für das studierte Fach (Dezimalnote);
- Das Zertifikat ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zertifikats ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.

(3) Dem Zertifikat wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zertifikats tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes oder der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium unterzeichnet werden.

(4) Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- Die im Laufe des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 37 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Education (abgekürzt: M. Ed.) entsprechend § 12 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Master of Education (M. Ed.) entsprechend § 12 Abs. 4 zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Abweichend von Absätzen 1 bis 4 wird bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 4 Abs. 2 das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 6a Satz 3 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

§ 38 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 39 Ungültigkeit der Masterprüfung bzw. der Zertifikatsprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen" erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht

und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 40 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

(2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

(3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 3 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen

länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 5, 6 und 7 verlängert werden.

(10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

(2) Nach Abschluss der Masterprüfung bzw. der Zertifikatsprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 42 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen, gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011,

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 5.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Studium eines Erweiterungsfaches Im Master Sekundarstufe I zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(5) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juli 2019 in der Fassung vom 15. Dezember 2020 noch bis zum 31.03.2029 (1,5fache Regelstudienzeit) Anwendung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 28.10.2026
gez.

Prof. Dr. Claudia Bergmüller-Hauptmann
Interimistische Rektorin